

## 548 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Zuschuß zu den Energiekosten erhöht wird (126/A)

Die Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen haben am 23. Jänner 1985 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Artikel VI der 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, sieht für Ausgleichszulagenbezieher nach dem Vorbild der im Jahre 1984 erfolgten Abgeltung für Erhöhungen der Energiekosten einen Zuschuß zu den Energiekosten vor. Dieser Zuschuß gebührt im Februar 1985 in der Höhe von 200 Schilling und im November 1985 im Ausmaß von 300 Schilling. Die Regelung gilt entsprechend auch für Bezieher bestimmter Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und dem Sonderunterstützungsgesetz sowie nach dem Kriegspopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz und dem Kleinrentnergesetz. Angesichts der zu Beginn des Jahres 1985 herrschenden extremen Witterungsverhältnisse, die allgemein ein Ansteigen der Energie-

kosten verursachten, soll dem genannten Personenkreis, der von diesen Mehrausgaben besonders betroffen ist, rasch eine Hilfe geleistet werden. In diesem Sinn soll durch den vorliegenden Antrag der auf Grund der 40. Novelle zum ASVG gebührende Energiekostenzuschuß für Februar 1985 von 200 Schilling auf 500 Schilling erhöht werden. Der Gesamtaufwand für diese Erhöhung beträgt rund 122 Millionen Schilling; die budgetäre Bedeckung dieses Aufwandes ist gegeben.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 1. Februar 1985 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer und Dr. Helene Partik-Pablé.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen <sup>/.</sup>  Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 02 01

**Kräutl**  
Berichterstatter

**Hesoun**  
Obmann

∕

**xxx. Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem der Zuschuß zu den Energiekosten erhöht wird**

„Der Zuschuß beträgt im Februar 1985 500 Schilling und im November 1985 300 Schilling.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

**Artikel I**

Artikel VI Abs. 1 zweiter Satz der 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 484/1984, lautet:

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.